



Sehr geehrter Herr [REDACTED]

wir werden Ihnen in den kommenden Tagen die Qualitätssicherungsprüfung (QSP) de lege ferenda APAREG abschnittsweise vorstellen und dabei Ihnen auch das EU-Modell vorstellen und das vorgeschlagene neue Modell mit dem EU-Modell nach EU-Richtlinie vergleichen

Wir halten es für erforderlich, dass Sie die ganze Wahrheit über die künftige Aufsicht und QSP erfahren, wenn es so bleibt, wie es nun im APAREG steht.

Qualitätssicherungsprüfung nach Art. 29 EU-RL versus Qualitätssicherungsprüfung nach APAREG? 1. Die öffentliche Aufsicht über die Abschlussprüfer

Die Qualitätskontrolle hat vier "Stellschrauben", an denen die Autoren des APAREG schon bisher "gedreht" haben bzw. drehen können, um die QSP nach APAREG - entgegen Art. 29 der EU-Richtlinie - zu einem WP-EXIT-Gesetz umzufunktionieren und somit die Vernichtung der mittelständischen Wirtschaftsprüfung voranzutreiben. Als Stellschrauben dazu sehen wir:

- 1. Die öffentliche Aufsicht über das QSS**
- 2. der Gegenstand der Qualitätssicherungsprüfung (am 09.09.)**
- 3. die Prüfer für Qualitätskontrolle (PfQK) am (11.09.) und seine**
- 4. die Berichterstattung über die QSP und die Mängelbeseitigung.**

Heute thematisieren wir die öffentliche Aufsicht über die Nicht-PIE-Abschlussprüfer.

zu 1. Öffentliche Aufsicht

Gibt es Unterschiede zwischen der öffentlichen Aufsicht (öffentliches QSS) nach [Art. 29 der EU-RL 2006](#) und [Art. 29 der RL 2014](#)?

Für die öffentliche Aufsicht galt bislang schon Art. 29 Abs. 1a, b und c der RL., soweit in Art. 29 der RL 2014 nichts anderes bestimmt ist oder ergänzt wurde. Deswegen müssen beide Werke herangezogen werden.

Wo liegen die Unterschiede zwischen der öffentlichen Aufsicht nach der RL 2014, nach dem

APAReG, bzw. dem aktuellen System der Qualitätskontrolle?

Die RL beschreibt die öffentliche Aufsicht in Art. 29 Abs. 1 wie folgt:

- a. Das Qualitätssicherungssystem muss so organisiert sein, dass es von den **überprüften Abschlussprüfern und Prüfungsgesellschaften unabhängig ist** und der öffentlichen Aufsicht unterliegt;
- b. die **Finanzierung** des Qualitätssicherungssystems muss gesichert sein und darf Abschlussprüfern oder Prüfungsgesellschaften keine Möglichkeit zur **ungebührlichen Einflussnahme geben**;
- c. das Qualitätssicherungssystem muss über angemessene Ressourcen verfügen;

In der RL 2014 hat sich im Vergleich zu 2006 fast nicht geändert. Nur ein strenger Hinweis in Abs. 3 an die Behörde kam hinzu, die Verhältnismäßigkeit (Komplexität des Unternehmens) bei der Prüfung von Abschlussprüfern von kleinen und mittleren Unternehmen zu beachten. Also eine Erleichterung.

Deutschland hat sich im APAReG für die Übertragung der Aufsicht über die Nicht-PIE-Prüfer auf die WPK entschieden. Für die Umsetzung soll dann weiter wie bisher die Kommission für QK zuständig sein, die in APAReG zusätzliche Rechte erhält, wie zum Beispiel die Mitwirkung an der QSP, die Vorlage der Arbeitspapiere, die Auswertung der Berichte. Die Qualitätskontrolle gilt unter verschärfen Bedingungen weiter.

Die alte und neue Anforderung an die Mitglieder d. KfQK nach § 57e Abs. 1 (Mitglieder der K. müssen unabhängig und weisungsfrei sein) erfüllen jedoch nicht die Anforderungen der RL 2014 (unabhängig von den Abschlussprüfern und Prüfungsgesellschaften).

Auch die Bezahlung des Qualitätssicherungsprüfer durch die geprüfte Praxis verstößt höchstwahrscheinlich gegen Nr. 1b), weil die Bezahlung des QKP eine Möglichkeit ist, ungebührlichen Einfluss zu nehmen.

Da die Systematik der EU durchbrochen wurde und somit die Unabhängigkeitsanforderungen nicht mehr erfüllt werden, ist nach dem APAReG geplant, dass die APAS in der BAFA ebenfalls ein Mitprüfungsrecht beim Peer Review erhalten soll. Damit wäre auf Umwegen die Durchbrechung der Systematik und der damit verbundenen EU-Rechtswidrigkeit wieder abgeholfen, weil die APAS mitprüfen kann.

Folgen aus der EU-widrigen Umsetzung?

Wie oben beschrieben, erfüllen weder die Mitglieder der KfQK, noch die Qualitätskontrollprüfer die Unabhängigkeitsanforderungen.

Sonst besteht die große Gefahr, dass die aktuelle APAReG-Lösung der Behörde den Vorwand liefert, die Delegation an die WPK zu widerrufen und die QSP an sich zu ziehen. Dann landen alle Abschlussprüfer bei der APAS in der BAFA.

Wenn dann noch die Leitung der Behörde aus den ehemaligen Wirtschaftsprüfern der Big4-Gesellschaften besteht (siehe Organigramm der SU), dann GUTE NACHT MITTELSTAND. Der EXIT kann beginnen!

Folgerungen daraus?

Nach der EU-Richtlinie Art. 29 Abs. 1 kann jemand nicht Mitglied der Kommission f.QK sein, der Abschlussprüfungen durchführt oder Mitarbeiter einer Prüfungsgesellschaft ist oder selbst Qualitätssicherungsprüfungen durchführt.

Deswegen ist die jetzige Lösung der APAReG EU-rechtswidrig und muss geändert werden.

Die Leitung der Abschlussprüferaufsichtsstelle muss durch ein unabhängiges Verfahren bestimmt werden. Keine Tricks, um die jetzige SU-Leitung in die APAS zu bekommen. Lesen Sie dazu den [Aufsatz von Prof. Hansrudi Lenz](#), den uns der nwb-Verlag dankenswerterweise zur Verfügung gestellt hat.

Morgen berichten wir über Gegenstand und Inhalt der QSP/QK nach EU-Richtlinie und APAReG.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Ihre

Michael Gschrei und Tobias Lahl

wp.net e.V.

Verband für die mittelständische Wirtschaftsprüfung

Theatinerstr. 8 80333 München

Gf. Vorstand: Michael Gschrei (Sprecher) u. Tobias Lahl (beide WP/StB)

Tel.: 089/552693-44 Fax: -46

Internet: www.wp-net.com

München, 08.09.2015

Newsletter an die gesamte WP/vBP-Kollegenschaft. Leiten Sie dieses Mail bitte an ihr Netzwerk weiter.

Wenn Sie unseren Newsletter nicht mehr erhalten wollen,

dann bitte [schicken Sie uns ein Mail](#).

Wir entschuldigen uns für die digitale Belästigung.